



Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

D) Programm des Seine-Departements vom Jahre 1873.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

Durch diese sparsame Bauausführung kann es erreicht werden, daß der Einheitspreis für 1^{qm} und Stockwerk 90 Fr. bei mehrgeschossigen, und 60 Fr. bei bloß ebenerdigen Gebäuden beträgt, wobei eine Unterkellerung als ganzes Stockwerk und das Dach als halbes Stockwerk gerechnet wird. Für die innere Schuleinrichtung rechnet man 50 Fr. für ein Kind.

Die älteren, oft verschwenderisch ausgeführten Schulbauten weisen einen 3- und 4 fach größeren Einheitspreis auf.

D) Programm des Seine-Departements vom Jahre 1873.

a) Die Volksschule.

Das Schulhaus hat zur Aufnahme der Schüler eine genügende Anzahl von Lehrzimmern mit der entsprechenden Platzzahl zu enthalten. Es ist wichtig, sich zu versichern, daß in der Nachbarschaft keine Werkstatt mit lärmendem, unfauberem Betrieb vorhanden ist.

Die Lehrzimmer liegen in einem etwas erhöhten Erdgeschofs, in einem ersten oder zweiten Stockwerk. Sie haben 3,60 bis 4,00^m Höhe und eine rechteckige Grundform (Länge gleich der doppelten Breite) zu erhalten. Die Lehrzimmer sollen womöglich von der linken und rechten Langseite Licht erhalten, wobei die Ost- und Westseite, bedingungsweise auch die Nordseite als Lichtfläche zu wählen ist.

Die Fensteröffnungen sind so hoch und zahlreich als möglich anzuordnen, soweit es die Solidität des Gebäudes gestattet. Die Fenster sind mit vier Flügeln zu versehen, von denen die oberen als Lüftungsflügel etwa in Form von Glasjaloufien zu öffnen sind. Die ebenerdigen Räume erhalten äußere Fenstervergitterungen und innere Fensterläden. Alle der Sonne ausgesetzten Fenster erhalten innere Vorhänge. Die Lehnmauer ist mit 1,50^m Höhe zu bemessen.

Falls die Lehrzimmer aneinander grenzen, was stets erwünscht ist, erhalten dieselben Trennwände, deren unterer 1,50^m hoher Teil voll und deren oberer Teil verglast ist. Zwischen je 2 Klaffen ist eine Verbindungstüre anzuordnen, die ebenfalls bis auf die Höhe von 1,50^m voll bleibt.

Jedes Lehrzimmer hat einen besonderen Eingang zu erhalten.

Die deckentragenden Eifenäulen können ohne Anstand in den leichten Zwischenwänden angeordnet werden.

Die auf jeden Schüler entfallende Fläche soll im Lehrzimmer im Mittel 0,9^{qm} betragen, wobei die Zwischengänge und der Lehrerplatz inbegriffen sind. Es entfallen somit mindestens 3^{cbm} auf einen Schüler.

Der bedeckte Spielplatz befindet sich womöglich im Erdgeschofs; er wird den Lehrzimmern vorgelegt und hat die gleiche Höhe wie diese; er soll womöglich daselbe Flächenmaß haben, wie alle Klaffen zusammengenommen.

Er ist, falls er im Erdgeschofs liegt, zu asphaltieren oder mit einem Holzboden zu versehen.

Für die Anordnung, Form, Zahl und Größe der Fenster gilt das beim Lehrzimmer gefagte.

Der offene Spielplatz hat die doppelte Fläche des bedeckten zu erhalten.

Der Boden ist zu bekiesen und der Platz mit Bäumen zu bepflanzen. Man soll aus dem bedeckten Spielplatz ohne Betreten der Klaffen in den offenen Spielplatz gelangen können.

Die Aborte sind im offenen Spielplatz anzulegen. Man rechnet zwei Aborte für 100 Kinder. Außerdem ist für den Lehrer ein besonderer Abort mit gewöhnlichem Holzfitz anzulegen. Die Aborträume sind zu trennen und gegen Norden zu richten.

Die Türen, mit Ausnahme jener des Lehrerabortes, schliessen mit einem Flügel von 1,60^m Höhe; der obere Teil von 0,30^m bleibt frei, und unten erhält der Flügel einen 0,10^m hohen Schlitz über dem Boden. Über den Türstürzen,

30.
Programm des
Seine-Departements
vom Jahre 1873.

31.
Lehrzimmer.

32.
Bedeckter
Spielplatz.

33.
Offener
Spielplatz.

34.
Aborte.

sowie in gleicher Höhe über den anderen Wänden sind feste Lüftungsjalousien anzuordnen. Die Breite der Aborträume soll 0,70 m, die Tiefe 1,00 m betragen.

Die Sitze sind mit Holz verkleidet, 0,30 m hoch und 0,45 m tief auszuführen. Die ovale Öffnung soll 0,25 auf 0,20 m betragen und 0,14 m vom vorderen Rande abstehen. Das Pflaster des Bodens ist gegen den Sitz zu mit einem Gefälle zu versehen. Die Abteilungswände der Aborträume haben 1,70 m Höhe über der Sitzfläche zu erhalten; der obere Teil bleibt offen. Die Abteilungswände des Lehrerabortes sind 0,20 m höher zu halten. Die Aborte sind von rückwärts unter den Sitzen mittels einer Öffnung zu lüften, die mit einem Lockkamin in Verbindung steht. Der Lehrer soll von feinem Platz im Schulzimmer aus die Aborte überwachen können. Die Pisstände werden durch 1,30 m hohe und 0,40 m breite Schieferplatten abgeteilt.

35.
Heizung.

Um eine entsprechende Heizung und Lüftung zu erzielen, hat jedes Lehrzimmer eine Vorrichtung zur Frischluftzufuhr und einen Abzugschlauch für die verdorbene Zimmerluft zu erhalten.

36.
Trink- und
Tagwasser.

Das Wasser aus der städtischen Wasserleitung ist durch eine Rohrleitung vom Hauseingang nach einem steinernen Wasserbecken zu leiten, welches im bedeckten Spielplatze steht.

Die Ausmaße dieses Beckens sind: Gesamtlänge 1,50 m, innere Länge 1,20 m; Gesamtbreite 0,60 m, innere Breite 0,35 m; Tiefe 0,30 m; Gesamthöhe 0,60 m. Der Abfluß des Wassers ist mit einem Schutzgitter zu versehen. Wird Seine-Wasser verwendet, so ist dasselbe vorerst in ein im Erdgeschosse befindliches Reservoir zu leiten. Die Dächer sind mit Dachrinnen und Abfallrohren zu versehen.

37.
Sprech-
zimmer.

Im bedeckten Spielplatz ist ein Sprechzimmer von 12 bis 16 qm Flächen- ausmaße anzuordnen. Dasselbe dient auch über Mittag als Speisezimmer für den überwachenden Lehrer.

38.
Holzlage.

Im Hofe oder unter einer Treppe ist eine Holzlage anzuordnen, die 8 bis 10 cbm Holz fassen kann. Diese Holzlage kann auch durch einen Keller ersetzt werden.

39.
Schultreppen.

Die Breite der Treppenläufe soll 1,50 m, die Höhe des Geländers 1,10 m, von der Stufenmitte aus gemessen, betragen, wobei die Zwischenräume der einzelnen Geländerstäbe höchstens 15 cm betragen dürfen. Entlang der Wände sind Handläufe in 0,80 m Höhe anzubringen.

40.
Lehrer-
wohnungen
in den
Laien Schulen.

Die Wohnung des Schulleiters soll ein Flächenmaß von ungefähr 80 qm haben und folgende Räume enthalten: ein Vorzimmer, eine Küche mit Herd und Ausguß, ein Speisezimmer mit Ofen, zwei Zimmer mit Kaminen, ein Arbeitskabinett, einen Ankleideraum, einen Abort, einen Keller und eine Holzlage.

Diese Wohnräume haben ungefähr 3 m Höhe zu erhalten; mit Ausnahme der Küche sind alle Räume zu parkettieren. Die Fenster sind mit Jalousien zu versehen.

Die Wohnung jedes Lehrers (*Maitre adjoint*) hat ungefähr 50 qm Flächen- maß und 1 Zimmer und 1 Kabinett weniger als die vorgenannte zu erhalten.

Diese Wohnungen können über den Lehrzimmern liegen; doch darf man dahingehend weder die Spielplätze noch die Klassenräume betreten.

41.
Diener-
wohnung.

Die Dienerwohnung ist in entsprechender, aber nicht in unmittelbarer Nähe der Lehrerwohnung anzulegen. Sie soll im Erdgeschosse eine beiläufige Fläche von 50 qm haben, eine Loge, zwei Zimmer, eine kleine Küche, Keller, Holzlage und einen von den Schüleraborten abgeforderten Abort erhalten.

42.
Auffchrift.

Über dem Haupteingang an der Straßenseite ist ein Feld von 2 bis 3 qm für die Aufnahme der Auffchrift oder Bezeichnung des Schulhauses anzubringen.

43.
Malerei
der Räume.

In den Lehrzimmern, bedeckten Spielplätzen, Hausfluren und im Sprech- zimmer sind die Wände bis auf 1,50 m mit lichthem dreimaligem Ölfarbenanstrich und darüber mit Leimfarbenanstrich zu versehen.

Die übrigen Wände sind zu weißen; die Aborte sowie die Dienerwohnung sind ganz mit Ölfarbe zu streichen. Die anderen Wohnräume erhalten Papiertapeten.

44.
Schulhaus-
gruppen.

Im Falle, als mehrere Schulen vereint werden, kann man aus platz- ökonomischen Gründen auch die einzelnen Schulen übereinander anordnen, wobei

jedoch auf eine vollkommene Trennung der einzelnen Abteilungen, besonders der Eingänge Rückficht zu nehmen ist. Die Wohnung des Schuldieners kann zwischen den Eingängen angeordnet werden.

b) Die Kleinkinderchule.

Die Kleinkinderchule umfasst ein Beschäftigungszimmer, einen bedeckten und einen offenen Spielplatz. Jede lärmende, störende und unfaubere Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Das Beschäftigungszimmer liegt im Erdgeschoss. Es erhält 4^m lichte Höhe und eine rechteckige Grundform (Länge gleich der doppelten Breite).

45.
Beschäftigungs-
zimmer.

Bezüglich der Fensteranordnung und der Ausführung von Zwischenwänden gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Volksschule.

Für jedes Kind sollen einschliesslich der Zwischengänge und dem Platze für die Kindergärtnerin 0,70^{qm} Fläche angenommen werden. Der Luftraum beträgt für jedes Kind 3^{cbm}.

Bezüglich der bedeckten und offenen Spielplätze gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Volksschulhaus.

46.
Spielplätze.

Die Aborte sollen im offenen Spielplatze liegen und durch einen bedeckten Gang zugänglich sein. Sie sind für beide Geschlechter durch eine 1,30^m hohe Wand zu trennen. Man rechnet vier Sitzräume auf 100 Kinder und als Zahl der Pissstände zwei auf 100 Knaben. Für die Kindergärtnerinnen ist ein besonderer Abortraum mit Holzsitze und Deckel anzuordnen. Die Aborträume sind gegen Norden zu stellen. Die Türen der Aborträume erhalten keine Sperrvorrichtung, sind aber selbst zufallend auszuführen; die Höhe genügt mit 0,70^m und ist ein 0,10^m hoher Schlitz am Boden offen zu lassen. Die inneren Ausmasse der Aborträume sind 0,60^m Breite und 0,80^m Tiefe.

47.
Aborte.

Die Holzsitze haben 0,20^m Höhe und 0,33^m Tiefe; die Öffnung erhält 0,20^m Durchmesser und vom vorderen und rückwärtigen Rand 0,10^m Abstand. Das Pflaster des Bodens wird gegen den Sitz leicht geneigt. Die Trennungswände zwischen zwei Aborträumen erhalten 1,00^m Höhe über dem Sitz. Die Lüftung erfolgt nach rückwärts unter dem Sitz. Die Pissstände werden aus Schiefertafeln hergestellt, die 1,00^m Höhe und 0,40^m Breite erhalten.

Die Bestimmungen über die Heizung, Wasserversorgung, Holzlage, Wohnung der Kindergärtnerin, des Hausdieners, Aufschrift und Malerei der Räume sind mit jenen für Volksschulbauten gleichlautend.

E) Rundschreiben vom 15. Juni 1876.

Mit minist. Rundschreiben vom 15. Juni 1876 wurden an die Gemeindevertretungen zur Erleichterung bei der Errichtung neuer Volksschulhäuser Musterpläne herausgegeben, die vom Architekten *César Pompée* verfasst sind.

48.
Rundschreiben
vom
15. Juni 1876.

Diese Musterpläne wurden auf Grund eines Programmes ausgearbeitet, das alle bis dahin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen umfasst.

Programm für den Bau und die Einrichtung von Landerschulhäusern.

Lage. — Die Lage des Schulgrundstückes hat den Forderungen des ministeriellen Rundschreibens vom 30. Juli 1858 zu entsprechen. Es soll gross genug sein, um das eigentliche Schulhaus, die Zubauten und unentbehrlichen Nebengebäude vollkommen aufzunehmen und zwar einen bedeckten Spielplatz, Turnraum, Waschhaus, Baderaum, kleinen Arbeitsraum, Stall für Kleinvieh mit Heuboden und Schuppen.

49.
Allgemeine
Bestimmungen.

Fläche. — Die Fläche der Gebäude und Erholungsstätten ist derart zu bemessen, dass 10^{qm} auf ein Kind entfallen. Ferner soll noch ein Schulgarten Platz finden.